

# ZH\_OBERGERICHT RB220008 vom 17. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB220008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB220008)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB220008 du 17 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RB220008 del 17 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) wurde mit Urteil des Obergerichts vom 12. April 2018 strafrechtlich verurteilt (act. 5/2/4.1, act. 5/12/16), weshalb das Migrationsamt des Kantons Zürich (fortan Migrationsamt) mit Verfügung vom 15. April 2019 den Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowie die Wegweisung des Klägers aussprach (act. 5/2/7). Der Kläger beauftragte daraufhin die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) mit der Einlegung des Rekurses bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (fortan Sicherheitsdirektion). Der Rekurs wurde mit Entscheid vom 6. Dezember 2019 jedoch abgewiesen, soweit er nicht für gegenstandslos befunden wurde (act. 5/12/17). Dagegen legte Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ – eine für die Beklagte tätige Rechtsanwältin – namens und im Auftrag des Klägers Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (fortan Verwaltungsgericht) ein. Die vom Verwaltungsgericht angesetzte Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses lief indes ungenutzt ab. Androhungsgemäss trat das Verwaltungsgericht in der Folge mit Verfügung vom 9. März 2020 nicht auf die Beschwerde ein (act. 5/12/18 E. I.). Das Fristwiederherstellungsgesuch blieb erfolglos (act. 5/12/18; act. 5/2/11).

#### E. 1.2

Mit Verfügung vom 31. März 2021 sprach das Staatssekretariat für Migration (fortan SEM) ein Einreiseverbot gegen den Kläger für die Dauer vom 14. April 2021 bis 13. April 2025 aus (act. 5/2/5). Am 10. April 2021 wurde der Kläger aus der Haft entlassen mit der Aufforderung, die Schweiz unverzüglich zu verlassen (act. 5/2/6). Am 13. April 2021 ist er in den D.\_\_\_\_\_ [Staat in Europa] gezogen.

#### E. 1.3

Mit Eingabe vom 22. Juni 2021 erhob der Kläger eine Klage beim Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) samt Beilagen mit folgendem Rechtsbegehren (act. 5/1 S. 2, act. 5/2/1-14): " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 265'200.– brutto Schadenersatz aus entgangenem Lohn (inkl. 13. Monatslohn) exkl. Ausbildungs- und Kinderzulagen zu bezahlen, zzgl. eines Zinses von 5% ab mittlerem Verfall beginnend ab dem 1.6.2023. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Teilklage auf die  
- 3 - Dauer der Einreisesperre beschränkt ist und weitere Forderungen betreffend Lohnausfall/Lohnminderung vorbehalten bleiben.

#### E. 1.4

Mit Verfügung vom 9. Juli 2021 wurde der Kläger zur Einreichung von weiteren Belegen und näheren Angaben zu seinen Verdienstmöglichkeiten in seinem Heimatland aufgefordert (act. 5/5), wobei er dieser Aufforderung mit Schreiben vom 27. September 2021 samt Beilagen nachkam (act. 5/11, act. 5/12/15-27). Die Vorinstanz setzte der Beklagten mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 Frist zur Stellungnahme zum klägerischen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege an (act. 13). Die Beklagte nahm mit Eingabe vom 16. November 2021 samt Beilagen aufforderungsgemäss Stellung (act. 18, act. 19/1-3). Mit Beschluss vom 21. Februar 2022 (act. 5/20 = act. 4 [Aktensexemplar], nachfolgend zitiert als act. 4) entschied die Vorinstanz wie folgt:

#### **E. 2**

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9'856.– Arbeitgeberbeiträge BVG zu bezahlen, zzgl. eines Zinses von 5% ab mittlerem Verfall beginnend ab dem 1.6.2023.

#### **E. 3**

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7'678.65 Anwaltskosten zzgl. eines Zinses von 5% ab Rechtshängigkeit der Klage zurückzuerstatten.

#### **E. 4**

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 30'000.– als Genugtuung zzgl. eines Zinses von 5% ab Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7.7% MwSt) zulasten der Beklagten." In prozessualer Hinsicht beantragte er zudem was folgt (act. 5/1 S. 2): " Dem Kläger sei die ungeteilte unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichneten einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.